



EINGEGANGEN

14. MRZ. 2019

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
STRASSENWESEN UND VERKEHR


Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

**Baden-Württembergischer
Luftfahrtverband e.V.**
Scharstr. 10
70563 Stuttgart

Stuttgart 20.02.2019
Name Michael Felger
Durchwahl 0711 904-14666
Aktenzeichen 46.2-3844.3 / BWLV/
(Bitte bei Antwort angeben)

Soll	Haben
Kostenzeile	Kostenträger
Sachl./Rechh. richtig	Zahlungstreigabe

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben): 1905171221217
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02
BIC: SOLADEST600
Betrag: 50,00 EUR

 Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe nach § 37 LuftVO im Rahmen der praktischen Ausbildung/ Prüfungen von Luftfahrzeugführern bei einer Ausbildungsorganisation (ATO)
hier: Neufassung auf Grund von redaktionellen Anpassungen im Zuge der Verlängerung Erlaubnis AZ: 46-3844.3 v.31.03.2004, Ausbildungsorganisation-DE.BW.ATO.101
ATO-Zeugnis DE.BW.ATO.101
Ihr Antrag/Mail vom 23.01.2019

Anlagen
1 Mehrfertigung

Das Regierungspräsidium erteilt dem Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V., Ausbildungsorganisation (ATO) DE.BW.ATO.101 die

I. Erlaubnis,

die Sicherheitsmindesthöhe nach § 37 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und SERA:5005 f Ziff. 2, bei gemäß EU VO 1178/2011 vorgeschriebenen Notlande- und Außenlandeübungen im Rahmen der praktischen Flugausbildung, praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen, Kompetenzbeurteilungen und Auffrischungsschulungen in den zugelassenen Ausbildungslehrgängen, zu unterschreiten.



Diese Erlaubnis ist auf den Bereich **innerhalb der Grenzen des Bundeslandes Baden-Württemberg** beschränkt und die Gültigkeit **bis zum 31.03.2024** verlängert.

Diese Neufassung ersetzt die Erlaubnis AZ: 46-3844.3 v.31.03.2004 geändert am 06.02.2009 und bis zum 31.03.2019 gültigen Erlaubnis.

II. Widerrufvorbehalt und Vorbehalt weiterer Auflagen

Die Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (**Auflagenvorbehalt**) sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (**Widerrufsvorbehalt**) gemäß § 36 LVwVfG vom 12.04.2005.

III. Auflagen und Beschränkungen

1. Die Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe darf nur mit zur Ausbildung zugelassenen Flugschülern / zu prüfenden Piloten und Luftfahrzeugen in Begleitung eines zugelassenen Lehrberechtigten / Prüfers durchgeführt werden.
2. Von dieser Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, sofern durch die Ausbildungsorganisation ein gültiges ATO-Zeugnis besitzt. Diese darf weder ausgesetzt noch widerrufen sein.
3. Diese Erlaubnis gilt für Flüge nach Sichtflugregeln (VFR) bei Sichtwetterbedingungen (VMC) gem. EUVO 923/2012, Anlage 5
4. Neben dem Lehrberechtigten/ Prüfer und dem Flugschüler/ zu prüfenden Piloten dürfen sich keine weiteren Personen an Bord des Luftfahrzeuges befinden.
5. Vor Durchführung der Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe hat sich der Ausbilder davon zu überzeugen, dass das in Aussicht genommene Gelände für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und ein anschließendes gefahrloses Durchstarten ohne Aufsetzen, im Hinblick auf die Hindernissituation (Bäume, Überlandleitungen, Fahrzeuge usw.), sicher gewährleistet ist und im Falle einer Störung eine sichere Notlandung durchgeführt werden kann.

6. Die Erlaubnis berechtigt nicht zum Aufsetzen bei Not- oder Außenlandeübungen und zur Durchführung von Außenlandungen und berechtigt ebenso nicht zum Unterschreiten der Mindesthöhen bei nicht vorgeschriebenen Auffrischungsschulungen.
7. Über dicht besiedelten Gebieten, Menschenansammlungen, Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzrecht und öffentlichen Straßen (außer im begründeten Ausnahmefall/ Notlage) darf die Sicherheitsmindesthöhe nicht unterschritten werden. Zu dicht besiedelten Gebieten ist ein ausreichender seitlicher Abstand (ca. 1 km) einzuhalten.
8. Die Notlande- oder Außenlandeübung ist abubrechen, wenn festgestellt wird, dass das in Aussicht genommene Gelände nicht geeignet ist oder sich in unmittelbarer Nähe Personen befinden.
9. Über die im Rahmen dieser Erlaubnis durchgeführten Notlande- und Außenlandeübungen sind vom Ausbildungspersonal/ Prüfern Aufzeichnungen zu führen und mindestens 12 Monate lang aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind jeweils unmittelbar nach Beendigung eines Ausbildungsfluges mit Notlandeübung zu fertigen.
Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Datum und Uhrzeit
 - Kennzeichen des Luftfahrzeuges
 - Lage des Geländes
 - geringste Flughöhe
 - Anzahl der Notlandeübungen
 - Name des Fluglehrers/ Fluglehrers (rp)
 - Name des Flugschülers/ zu Prüfenden
 - ggf. Bemerkungen
8. Störungen, die im Zusammenhang mit einer Notlande- oder Außenlandeübung stehen, sind **dem Regierungspräsidium unverzüglich anzuzeigen**. § 7 LuftVO, § 9 LuftVO, Anlagen 1 und 2, bleiben unberührt.
9. Allen Lehrberechtigten im Ausbildungsbetrieb sind über den Inhalt dieser Erlaubnis in Kenntnis zu setzen. Die Kenntnisnahme ist in geeigneter Weise nachweislich mit Unterschrift zu dokumentieren.

IV. Hinweise

1. Diese Erlaubnis befreit nicht von der Einhaltung der sonstigen Vorschriften und Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
2. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen luftrechtliche Vorschriften sowie gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können nach den §§ 58ff Luftverkehrsgesetz mit Geldbußen geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht als Straftat zu verfolgen ist.
3. Die Erteilung weiterer Auflagen und Einschränkungen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Vermeidung von Lärmbelästigungen bleibt vorbehalten.
4. Der Erlaubnisinhaber haftet für Schäden, die aus dem Gebrauch dieser Erlaubnis ergeben. Mögliche Schäden müssen durch eine hierfür geeignete Versicherung abgedeckt werden.

V. Begründung

Der Erlaubnisinhaber hat eine Verlängerung der Erlaubnis zur Unterschreitung der Mindestflughöhe bei Ausbildungs- und Prüfungsflüge im Rahmen der ATO beantragt. Um einen ordnungsgemäßen Ausbildungsbetrieb gewährleisten zu können, wurde die Verlängerung dieser Erlaubnis unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens allgemein erteilt. Eine Neufassung der bisher gültigen Erlaubnis wurde auf Grund der redaktionellen Anpassung an eine geänderte Rechtsgrundlage notwendig.

VI. Kostenfestsetzung

Gemäß § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in Verbindung mit Abschnitt VI. Nummer 10 des Gebührenverzeichnisses beträgt die Verwaltungsgebühr **50,00.- €**. Die Gebühr ist im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand für den Bescheid und die Bedeutung des Bescheids für den Antragsteller angemessen. Es wird gebeten, diesen Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Genehmigung auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen. Bitte geben Sie als **Verwendungszweck das Kassenzeichen sowie das Aktenzeichen** an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die

**Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe,
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebühr nach § 17 Verwaltungskostengesetz mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig wird. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag die Gebühren nicht entrichtet, so kann nach § 18 Verwaltungskostengesetz für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn der rückständige Betrag 50.-€ übersteigt.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Felger